



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 22.07.2020

Finanzierung der Antifa in Bayern durch Landesmittel

Die Bundestagsabgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Renate Künast hat in einer Rede im Plenum des Deutschen Bundestages eine dauerhafte Finanzierung der Antifa gefordert. Sie sei es leid, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit Jahren darum kämpfen, dass NGOs und Antifa-Gruppen, die sich engagieren, um ihr Geld ringen und nur von Jahr zu Jahr Arbeitsverträge abschließen können. Sie müssen eine verlässliche Finanzierung haben, so Künast.¹ Diese Aussage impliziert, dass es offenbar in der Vergangenheit bisher bestrittene Finanzierungen der Antifa von staatlichen Stellen gegeben hat. Auch in Bayern sind laut Medienberichten mehrere Antifa-Gruppierungen aktiv.²

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Antifa-Gruppen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern aktiv? 2
2. Wie viele davon werden oder wurden nach Kenntnis der Staatsregierung mit Landesmitteln finanziert bzw. unterstützt? 3
3. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Staatsregierung finanzielle Zuwendungen an die Antifa konkret geleistet (bitte auch Datum, Höhe der Mittel und Begründung für die Zuwendung angeben)? 3
4. Wie bewertet die Staatsregierung die Aktivitäten der Antifa in Bayern? 3

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=EhKm5sewOos>

² <https://www.ovb-online.de/rosenheim/landkreis/antifa-protest-verfassungsschutz-wegen-linksextremistischer-aktion-rosenheim-hellhoerig-13754020.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 14.08.2020

1. Wie viele Antifa-Gruppen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern aktiv?

Unter dem übergreifenden Stichwort „Antifaschismus“ agieren Gruppierungen sowohl aus dem demokratischen als auch dem extremistischen Spektrum. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) unterliegen extremistische Gruppierungen.

Von zentraler Bedeutung für die Zuordnung „antifaschistischer“ Aktivitäten in das demokratische oder extremistische Spektrum ist dabei die Frage, ob sich die Aktivitäten der Antifaschisten nur auf die Zurückdrängung des Faschismus und Rechtsextremismus mit demokratischen, rechtsstaatlichen Mitteln richten oder ob damit darüber hinausgehend die Ablehnung der Normen und Regeln des demokratischen Verfassungsstaates verbunden ist.

Der Begriff „Antifa“ ist grundsätzlich als Synonym für die der linksextremistischen Szene zuzuordnende „Autonome Antifa“ bzw. „Antifaschistische Aktion“ zu verstehen. Er wird insbesondere von linksextremistischen autonomen Gruppen verwendet, die mit dem Anspruch antreten, gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus zu kämpfen und sich dabei die gesellschaftliche Akzeptanz des Stichworts „Antifaschismus“ zunutze machen.

„Antifa“ bezeichnet indes keine einzelne Organisation, sondern ist „Sammelbegriff“ für eine Vielzahl von regionalen, organisatorisch in der Regel nicht miteinander verbundenen linksextremistischen Gruppen.

Hinsichtlich der dem Beobachtungsauftrag unterliegenden linksextremistischen „Antifa“-Gruppierungen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 267 ff., und verwiesen. Der Bericht ist im Internet abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2019_bf.pdf.

Eine Auflistung aller in Bayern existierenden Gruppierungen ist aus Geheimchutzgründen nicht möglich, da sie geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik erheblich zu mindern. Aus der Antwort könnten Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten bzw. Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf des BayLfV gezogen werden. Dies würde die Aufgabe des BayLfV, von extremistischen Bestrebungen ausgehende Gefahren im Vorfeld aufzuklären, in erheblichem Maß gefährden.

Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte Vertrauenspersonen (V-Personen) zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und zum Teil gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 146, 1 RdNr. 112 ff.). Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens von Informationen zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimchutzstelle des Landtags einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

2. **Wie viele davon werden oder wurden nach Kenntnis der Staatsregierung mit Landesmitteln finanziert bzw. unterstützt?**
3. **In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Staatsregierung finanzielle Zuwendungen an die Antifa konkret geleistet (bitte auch Datum, Höhe der Mittel und Begründung für die Zuwendung angeben)?**

Durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales werden keine Zuwendungen an „Antifa-Gruppen“ ausgereicht.

Im Übrigen ist gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Antragstellers durch die für die Ausreichung von Zuwendungen betrauten Bewilligungsbehörden zu prüfen. Dazu gehört u.a. auch die Prüfung, ob seitens des Antragstellers eine verfassungsfeindliche Agitation oder die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorliegt. Bei Vorliegen entsprechender Bedenken seitens der Bewilligungsbehörde wird eine Förderung versagt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in Frage 1 verwiesen.

4. **Wie bewertet die Staatsregierung die Aktivitäten der Antifa in Bayern?**

Die Staatsregierung tritt seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die Innere Sicherheit abzuwehren. Einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, der Strafprozessordnung und des Polizeiaufgabengesetzes.

Die Aktivitäten linksextremistischer „Antifa“-Gruppierungen unterliegen aufgrund ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielsetzungen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.